

Nichtamtliche Lesefassung
der

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und
Berufsbildungsforschung
der Technischen Universität Dresden (ZLSB)**

[Vom 04.02.2005](#)

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen

[vom 14.03.2007](#)

[vom 10.10.2007](#)

[vom 12.12.2007](#)

[vom 13.09.2010](#)

[vom 06.01.2018](#)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Vorstand
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Studentenvertretung
- § 7³ [Studienkommission](#)
- § 8³ Arbeitskreise
- § 9³ Kuratorium
- § 10⁴ [Kooperation mit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden](#)
- § 11³ Gleichstellung
- § 12³ Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 12.01.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

³ [Senatsbeschluss vom 12.12.2007](#)

⁴ [Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats](#)

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist eine Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es untersteht direkt dem [Rektorat](#)⁴. Das [Rektorat](#)⁴ wird durch den Prorektor für Bildung vertreten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien des ZLSB teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZLSB wirkt fakultätsübergreifend und koordiniert die Lehrerausbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung sowie die Schul- und Berufsbildungsforschung in den Feldern von Schule und Beruf.

(2) Das ZLSB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudienfächer sowie bei der Entwicklung und Profilierung von Studienangeboten der Lehrerbildung unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern zur Entwicklung und Profilierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots in den Lehramtsstudiengängen,
- Unterstützung der Evaluation von Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen der Universität,
- Sicherung und qualifizierter Ausbau der schul- und berufspraktischen Anteile der Ausbildung unter Bezug auf die anderen Studienbereiche und die weiteren Phasen der Ausbildung,
- Verbesserung der Passung aller Studienbereiche sowie Entwicklung und Erprobung von Modellen fächerübergreifenden Lernens,
- Förderung der Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Koordinierung und Initiierung interdisziplinärer Bildungsforschung in diesen Bereichen,
- Verknüpfung von Lehrerbildung und Schul- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Mitwirkung von Lehrkräften aus der Praxis,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Lehrerbildung,
- Unterstützung bei Berufungen im Bereich der Fachgebiete des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehrer, der Fachdidaktiken, der Berufspädagogik und den Didaktiken der beruflichen Bildung,

⁴ [Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats](#)

- Vertretung der Universität für den Bereich Lehrerbildung in außeruniversitären Gremien, soweit der Rektor die Vertretung überträgt.

(3) Das ZLSB nimmt seine Aufgaben vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes und unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten wahr. Darüber hinaus unterstützt es die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, mit Einrichtungen der Bildungsverwaltung, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der privaten Wirtschaft.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLSB sind:

- a) Hochschullehrer, die das erziehungswissenschaftliche Studium für Lehrer vertreten, der Fachdidaktiken in den allgemeinbildenden Fächern, der Berufspädagogik und der Didaktiken der beruflichen Bildung **und deren akademische und sonstige Mitarbeiter,**⁵
- b) weitere Hochschullehrer und deren **akademische** und sonstige Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZLSB erfüllen, **auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes,**⁵
- c) der Geschäftsführer/**Wissenschaftliche Koordinator**⁴ und weitere direkt am ZLSB tätige Mitarbeiter,
- d) die Mitglieder der Studentenvertretung gem. § 6,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZLSB. Angehörige sind die an das ZLSB abgeordneten Lehrer.

(2) Die Mitgliedschaft im ZLSB lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten und Fachschaften unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige können dem ZLSB **auf Antrag** durch Beschluss **des Vorstandes** zugeordnet werden.⁵

§ 4

Vorstand und Geschäftsführung⁴

(1) Das ZLSB wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des ZLSB zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand gehört je ein Vertreter der in § 5 Abs. 1 genannten Fächergruppen **sowie ein Vertreter der Beruflichen Bildung**¹ an. Dabei ist sicherzustellen, dass **neben dem Vertreter der Beruflichen Bildung**¹ ein Bildungswissenschaftler, ein Fachdidaktiker und ein Fachwissenschaftler vertreten sind.

¹ Senatsbeschluss vom 14.03.2007

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

⁵ geändert durch Beschluss des Rektorats vom 19.12.2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme durch den Senat

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Funktion des Geschäftsführenden Direktors wahr. In den Vorstand können nur dem ZLSB angehörende Professoren bestellt werden. Die Mitglieder, einschließlich der Geschäftsführende Direktor, werden auf Vorschlag des Prorektors für Bildung nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vom [Rektorat](#)⁴ für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des [Rektorats](#)⁴ geben.

(4) Der Vorstand berichtet dem [Rektorat](#)⁴ und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZLSB. Grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates.

[\(5\) Die Arbeitsstruktur und die internen Zuständigkeiten im ZLSB werden vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt](#)⁴.

(6) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZLSB. Er vertritt das ZLSB innerhalb der Universität und nach außen (z. B. in landesweiten Koordinationsgremien für die Lehrerbildung) und kann Eilentscheidungen treffen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand des ZLSB eng mit den beteiligten Fakultäten und ihren Dekanen zusammen.

(8) Der Vorstand [wird durch die Geschäftsstelle und](#)⁴ von einem Geschäftsführer/[Wissenschaftlichen Koordinator](#)⁴ unterstützt. [Letzterer](#)⁴ wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom [Rektorat](#)⁴ bestellt.

(9) Der Geschäftsführer/[Wissenschaftliche Koordinator](#)⁴ handelt nach Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Insbesondere organisiert und koordiniert er die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des ZLSB und [ist für](#)⁴ die Anleitung des am ZLSB tätigen Personals [zuständig](#). [Er initiiert und begleitet Vorhaben der Schul- und Berufsbildungsforschung und vertritt das ZLSB in Abstimmung mit dem Vorstand in Netzwerken der Lehrerbildung sowie in institutionsübergreifenden Arbeitsgruppen.](#)⁴

§ 5 Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören je drei Hochschullehrer aus jeder der folgenden drei Fächergruppen

- Fakultät Erziehungswissenschaften; [Fakultät Psychologie](#)⁵

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

⁵ geändert durch Beschluss des Rektorats vom 19.12.2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme durch den Senat

- Fakultät Mathematik; Fakultät Physik, Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie; Fakultät Informatik; Fakultät Umweltwissenschaften, Fachrichtung Geowissenschaften; Fakultät Wirtschaftswissenschaften; Fakultät Maschinenwesen; Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät Bauingenieurwesen⁵
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; Philosophische Fakultät

sowie 4 Vertreter der akademischen Mitarbeiter und 4 Vertreter der Studierenden an.⁵

(2) Die Vertreter der Hochschullehrer aus den einzelnen Fächergruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Fakultätsräte für die Dauer von drei Jahren benannt⁴.

Die akademischen Mitarbeiter gem. § 3 wählen aus ihrem Kreis ihre Vertreter für die Dauer von drei Jahren in den Wissenschaftlichen Rat.⁵

Die studentischen Mitglieder werden von der Studentenvertretung im ZLSB² benannt; ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind, sowie der Geschäftsführer/Wissenschaftliche Koordinator⁴ nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats⁴ bedarf.

(5) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Struktur- und Entwicklungsplanung und den Jahresbericht auf Vorschlag des Vorstandes.

(6) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Abstimmung des ZLSB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Studentenvertretung

Die Studentenvertretung soll aus mindestens 10 und höchstens 25 Mitgliedern bestehen. Jede Fachschaft mit Lehramtsstudenten wählt jeweils einen Vertreter in die Studentenvertretung. Die Anzahl der darüber hinaus zu wählenden weiteren Mitglieder wird durch Beschluss der Studentenvertretung festgelegt. Diese weiteren Sitze werden den Fachschaften mit Lehramtsstudenten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeordnet. Die Vertreter müssen Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein. Die Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln. Die Studentenvertretung ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Fachschaften keine Vertreter gewählt haben.² Die Studentenvertretung kann vor den Entscheidungen des Wissenschaftlichen Rates, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung, Stellungnahmen abgeben, die dem Wissenschaftlichen Rat vorgelegt werden.

² Senatsbeschluss vom 10.10.2007

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

⁵ geändert durch Beschluss des Rektorats vom 19.12.2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme durch den Senat

§ 7³

Studienkommission

- (1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit den Studentenvertretern die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören⁴.
- (2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden für Studiengänge der Allgemeinbildenden Schulen im Benehmen mit der Studentenvertretung des ZLSB bestellt, für Studiengänge der Berufsbildenden Schulen im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat Berufspädagogik.³
- (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen dem ZLSB angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit der Studentenvertretung erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSG entsprechend⁴.
- (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSG⁴ entsprechend.³

§ 8³

Arbeitskreise

- (1) Um der Breite und Dynamik der Arbeitsfelder, den Unterschieden zwischen den Schularten und der Verantwortung im Rahmen der Lehrerbildung Rechnung zu tragen, werden ständige Arbeitskreise gebildet. Über die Einrichtung und die Aufgaben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und im Benehmen mit dem Prorektor für Bildung.
- (2) Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat bestellt. Sie berichten in diesem Gremium regelmäßig.
- (3) Eine Mitarbeit von Personen anderer Einrichtungen, die nicht Mitglieder bzw. Angehörige des ZLSB gem. § 3 sind, ist möglich.

³ Senatsbeschluss vom 12.12.2007

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

§ 9³

Kuratorium

- (1) Das ZLSB wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vernetzung der Lehrerbildung mit Aufgaben in der Bildung in der Region von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung des ZLSB sowie zum Jahresbericht.
- (2) Dem Kuratorium des ZLSB gehören bis zu **12 Vertreter**⁴ aus Wissenschaft und Praxis an, soweit sie mit Bildungs- und Ausbildungsfragen der Lehrerbildung befasst sind. Dazu zählen insbesondere Vertreter der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung, von **Bildungs- und Forschungseinrichtungen**⁴, Betrieben, Verbänden und der Verwaltung. Seitens der TU Dresden kann der Prorektor für Bildung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates vom **Rektorat für eine Dauer von drei Jahren**⁴ bestellt. **Die Wiederbestellung ist möglich**⁴.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 10⁴

Kooperation mit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) ist berechtigt, Vertreter in die Arbeitskreise und zu gemeinsamen Tagesordnungspunkten jeweils einen Vertreter als Gast in den Vorstand des ZLSB, den Wissenschaftlichen Rat des ZLSB, die Studentenvertretung des ZLSB sowie in die Studienkommissionen der gemeinsamen Studiengänge zu entsenden; dazu laden die Leiter der entsprechenden Gremien ein. Die jeweiligen Vertreter der HfM haben in den Sitzungen der entsprechenden Gremien des ZLSB ein Anwesenheits- und Rederecht⁴.

§ 11^{3, 4}

Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

³ Senatsbeschluss vom 12.12.2007

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats

§ 12^{3, 4}
Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZLSB zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 04.02.2005

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge

³ Senatsbeschluss vom 12.12.2007

⁴ Beschluss des Rektorats vom 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats